

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

## E-Mail



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ze  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

18. August 2021

## Stellungnahme zum Gesetzespaket der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Gesetzespaket der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit hiermit wahr.

Die BStBK unterstützt grundsätzlich das Anliegen der EU-Kommission, mit dem vorgelegten Gesetzgebungspaket die Geldwäschebekämpfung in den EU-Mitgliedstaaten weiter zu verbessern. Der überwiegende Teil der Regelungsvorschläge, die maßgeblich auf der aktuellen Geldwäscherichtlinie beruhen, begegnet im Grundsatz keinen durchgreifenden Bedenken. Einzelne Vorschläge sind aber sehr kritisch zu bewerten und sollten dringend überarbeitet werden.

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AMLA“) sieht vor, im Nichtfinanzsektor eine Aufsicht über den nationalen Aufsichtsbehörden zu schaffen, die deren Aufsichtstätigkeit überprüfen und dabei auch über Durchgriffsrechte verfügen soll. Zudem sollen den nationalen Stellen, die die Aufsicht über die Selbstverwaltungskörperschaften führen, nach dem Vorschlag für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie weitgehende Aufsichtsbefugnisse eingeräumt werden, die im Bereich der Geldwäschebekämpfung eine Fachaufsicht über die Steuerberaterkammern schaffen würden. Hierbei handelt es sich um einen massiven Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Steuerberaterkammern, der aus Sicht der BStBK nicht gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist der Vorschlag für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie insbesondere deshalb problematisch, weil Regelungen zum Schutz der Rechtsberatung bei der Meldung von Unstimmigkeiten im Transparenzregister und der Verdachtsmeldung der Aufsichtsbehörden fehlen, die im nationalen Recht zum Schutz der Berufsgeheimnisträger bestehen.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

## Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zu dem**  
**Gesetzespaket der EU-Kommission zur Bekämpfung von**  
**Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: +49 30 240087-13

Telefax: +49 30 240087-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

18. August 2021

## **I. Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der Verordnungsvorschlag sieht die Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) vor. Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass nach dem Vorschlag nur bestimmte Verpflichtete der direkten Aufsicht der neuen Behörde unterworfen werden sollen. Dies ist sachgerecht, da der Nichtfinanzsektor zahlreiche unterschiedliche Verpflichtetengruppen umfasst, sodass eine dezentrale und fachnahe Aufsicht auf der Ebene der Mitgliedstaaten schneller und effektiver wahrgenommen werden kann.

Allerdings sollen nach dem Verordnungsvorschlag der AMLA weitreichende Aufsichtsbefugnisse im Hinblick auf die Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor eingeräumt werden. So sehen Art. 5 Abs. 4 lit. b, 31 des Verordnungsvorschlags vor, dass die AMLA bei den Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor regelmäßig Peer Reviews durchführt. Die Überwachung soll durch begutachtende Peer Reviews erfolgen, die insbesondere die Angemessenheit der Befugnisse, die personellen Ressourcen, die Unabhängigkeit sowie die Konsistenz und Wirksamkeit der Aufsichtspraxis prüfen und bewerten sollen. Die Kompetenzen der AMLA sollen aber nicht nur auf eine solche systemische Prüfung der Aufsichtstätigkeit beschränkt sein.

Vielmehr soll nach Art. 32 des Verordnungsvorschlags der AMLA auch die Befugnis eingeräumt werden, auf Ersuchen anderer Aufsichtsbehörden, der Europäischen Kommission oder des Europäischen Parlaments, aber auch auf eigene Initiative im Einzelfall die konkrete Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörde im Nichtfinanzsektor zu untersuchen, ob sie im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde bzw. Mängel aufweist. Bei Feststellung etwaiger Verstöße oder Mängel soll sie der Aufsichtsbehörde unmittelbar Vorgaben zur Beseitigung machen können.

Diese Regelung begegnet grundsätzlichen Bedenken. Zum einen ist die Einräumung von Durchgriffsrechten gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden an die AMLA rechtlich bedenklich, da Mittel zur Klärung möglicher Verstöße gegen das Unionsrecht grundsätzlich das Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 ff. AEUV) ist. Zudem ist zu befürchten, dass die AMLA durch die Befugnis zur Untersuchung der konkreten Aufsichtstätigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden und die Möglichkeit, unmittelbar diesen Vorgaben zu machen, faktisch doch die direkte Aufsicht über die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor ausübt, was nach der Konzeption der AMLA auf die Verpflichteten des Finanzsektors beschränkt sein soll. Im Übrigen würden diese Kompetenzen der AMLA auf eine Fachaufsicht gegenüber den Berufskammern als die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden hinauslaufen, was das Selbstverwaltungsrecht der freiberuflichen Kammern aushöhlen würde (vgl. hierzu näher die Ausführungen unter III.2 zur Aufsicht über die Selbstverwaltungseinrichtungen auf nationaler Ebene). Nicht zuletzt ist eine solche unmittelbare Aufsicht durch eine zusätzliche EU-Behörde nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig, da nach dem Vorschlag für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie eine Kontrolle der Aufsichtstätigkeit der Berufskammern bereits auf Ebene der Mitgliedstaaten vorgesehen ist und in Deutschland bereits jetzt praktiziert wird.

Die BSStBK spricht sich daher dafür aus, die Kompetenzen der AMLA im Nichtfinanzsektor auf eine koordinierende und beratende Funktion zu beschränken und davon Abstand zu nehmen,

ihr gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor auch unmittelbare Aufsichtsbefugnisse einzuräumen. Dies gilt insbesondere für die Befugnis, die konkrete Aufsichtstätigkeit im Einzelfall zu untersuchen, aber auch für die Möglichkeit, Peer Reviews zur Überprüfung der Aufsichtstätigkeit durchzuführen.

Soweit die AMLA eine koordinierende Funktion bei der Aufsichtstätigkeit der nationalen Aufsichten wahrnimmt, muss angesichts der Heterogenität des Nichtfinanzsektors aber gewährleistet sein, dass die AMLA die Unterschiede zwischen den einzelnen Verpflichtengruppen, aber auch innerhalb eines Berufs oder einer Branche zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dies betrifft gerade auch den Beruf des Steuerberaters, der in Europa sehr heterogen organisiert ist und dessen Aufgaben und Kompetenzen – soweit überhaupt gesetzlich geregelt – sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Die BStBK spricht sich daher dafür aus, in der Verordnung zur AMLA dies ausdrücklich klarzustellen.

## **II. Vorschlag für eine EU-Geldwäscheverordnung**

Nach dem Vorschlag einer Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („EU-Geldwäscheverordnung“) sollen zahlreiche Regelungen, die bisher insbesondere in der EU-Geldwäscherichtlinie enthalten sind, in eine unmittelbar geltende Verordnung überführt und dadurch vollharmonisiert werden. Die BStBK sieht diese Konzeption grundsätzlich kritisch, da bei einer unmittelbar geltenden Verordnung anders als bei einer Richtlinie nicht die Möglichkeit besteht, die spezifischen Besonderheiten bei den Formen und Typologien der Geldwäsche und die nationalen Unterschiede bei den einzelnen Verpflichteten und Berufen in den Mitgliedstaaten angemessen zu berücksichtigen. Nach Ansicht der BStBK sollte daher an dem bisherigen Ansatz festgehalten werden, die Regelungen in einer EU-Richtlinie zu normieren, um dem nationalen Gesetzgeber mögliche Spielräume bei der nationalen Umsetzung zu belassen.

Abgesehen davon sieht der Vorschlag in einigen Punkten eine erhebliche und aus Sicht der BStBK unverhältnismäßige Verschärfung der allgemeinen Sorgfaltspflichten vor. Gerade für die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor und insbesondere für kleinere Steuerberaterpraxen würde dies zu einem unangemessenen bürokratischen Mehraufwand führen. Aber auch die Wirtschaft würde zusätzlich belastet.

Die BStBK plädiert daher dafür, die bislang in der EU-Geldwäscherichtlinie geregelten allgemeinen Sorgfaltspflichten unverändert beizubehalten. Kritisch sehen wir insbesondere die folgenden Verschärfungen der Vorgaben zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten:

### **1. Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners**

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sollen bei jedem Vertragspartner, der eine natürliche Person ist, über die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG geregelten Informationen hinaus zusätzlich auch der Beruf und die Steueridentifikationsnummer erhoben werden (Art. 18 Abs. 1 lit. a). Bei juristischen Personen sollen in Erweiterung der bisherigen Gesetzeslage (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG) ebenfalls die Steueridentifikationsnummer und außerdem – sofern vorhanden – die

sog. Legal Entity Identifier (LEI) erfasst werden. Bezüglich dieser Daten ist eine Überprüfung anhand zuverlässiger und unabhängiger Quellen vorzunehmen (Art. 18 Abs. 4). Die Folge wäre, dass bei natürlichen Personen die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und bei Gesellschaften ein Handelsregisterauszug zur Identifizierung nicht mehr ausreichen würden. Diese neuen Vorgaben sind aus Sicht der BStBK, insbesondere wenn kein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht, nicht verhältnismäßig. Da sich die zusätzlichen Daten und Unterlagen nicht aus den vorgenannten Quellen ergeben, müssen dies auf andere Weise erst beschafft und Nachweise zur Verfügung gestellt werden. Dies hätte eine erhebliche Mehrbelastung nicht nur der Verpflichteten, sondern insbesondere auch der Bürger und Unternehmen zu Folge.

Bedenken begegnet auch die vorgesehene Pflicht, anhand von Bilanzierungsdokumenten oder sonstiger Informationen prüfen zu müssen, ob eine Gesellschaft tatsächlich eine Geschäftstätigkeit ausübt (Art. 18 1 lit. b). Auch dies würde bei den Verpflichteten und Unternehmen zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen. Der Vorschlag der Kommission übersieht zudem, dass auch die bloße Vermögensverwaltung ohne aktive Ausübung einer Geschäftstätigkeit einen zulässigen Gesellschaftszweck darstellen kann. Die Folge wäre, dass Verpflichtete keine Geschäftsbeziehung mit allein vermögensverwaltenden Gesellschaften eingehen dürften. Vor diesem Hintergrund handelt es sich aus Sicht der BStBK auch hierbei um eine unverhältnismäßige überschießende Regelung.

## 2. Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG ist bisher zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich nur der Vor- und Nachname zu erheben, weitere Identifizierungsmerkmale hingegen lediglich dann, wenn dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos angemessen ist. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission (Art. 44 Abs. 1 lit. a) wären künftig **in jedem Fall** eine Vielzahl weiterer Informationen zu erfassen (Geburtsort und -datum, Wohnadresse (nicht nur der Wohnort), Wohnsitzland, Staatsangehörigkeiten, nationale Identifikationsnummer, Steueridentifikationsnummer). Hinzu kommt, dass diese Daten anhand zuverlässiger und unabhängiger Quellen überprüft werden müssen (Art. 18 Abs. 4). Damit werden nicht nur die Verpflichteten zusätzlich belastet, sondern dies führt auch für die Wirtschaft zu einem erheblichen Mehraufwand, da die genannten Daten an das Transparenzregister gemeldet und aktuell gehalten werden müssen (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Vorschlags für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie). Es ist nicht ersichtlich, warum die bislang im Transparenzregister erfassten Daten für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche nicht ausreichend sein sollen. Die Eintragung zusätzlicher Daten stellt daher ebenfalls eine nicht gerechtfertigte Überregulierung dar.

Eine unverhältnismäßige Verschärfung gegenüber dem bisherigen Status quo stellt insbesondere auch die vorgesehene Anforderung dar, die wirtschaftlich Berechtigten anhand eines Ausweisdokuments identifizieren zu müssen (Art. 18 Abs. 4). Bisher enthält das Geldwäschegesetz nur die Regelung, dass die Richtigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten durch risikoangemessene Maßnahmen zu überprüfen sind. Die Vorlage eines Ausweisdokuments zur Identifizierung ist nach aktueller Gesetzeslage nur beim Vertragspartner erforderlich. Die vorgeschlagene Erweiterung würde nicht nur die Verpflichteten, sondern auch die

Wirtschaft insgesamt erheblich belasten. Gesellschafter, bei denen es sich um einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, müssten sich künftig stets gegenüber einem Verpflichteten ausweisen, wenn ihre Gesellschaft mit diesem eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Transaktion durchführt. Da diese Vorgabe praktisch kaum umsetzbar erscheint, sollte sie gestrichen werden.

### **3. Pflicht zur Ermittlung der Herkunft und Verwendung der Vermögenswerte**

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG besteht die Pflicht, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten. Auch diesbezüglich ist eine Verschärfung vorgesehen. Die Pflicht soll künftig insoweit ergänzt werden, als zusätzlich auch Informationen zur Herkunft und Verwendung der Vermögenswerte einzuholen sind (Art. 20 lit. c und d). Bisher besteht eine solche Pflicht nur bei einem höherem Geldwäscherisiko.

Damit wird die bisherige Ausnahme zur Regel umgekehrt. Aus Sicht der BStBK ist auch diese Verschärfung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kritisch zu beurteilen, da damit für Bürger und Unternehmen generell eine Pflicht geschaffen würde, allen Verpflichteten unabhängig vom Risiko der Geldwäsche ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.

## **III. Vorschlag für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie**

### **1. Umfassender Schutz der Berufsgeheimnisträger**

Die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters gehört zu den zentralen Kernpflichten des Berufstands. Die verschwiegene Berufsausübung ist Wesensmerkmal und Grundvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung. Eine effektive steuerliche Beratung und Vertretung erfordern ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten. Dieses wird durch die berufsrechtlich geregelte und auch strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht besonders abgesichert. Nur wenn sich der Mandant darauf verlassen kann, dass die dem Steuerberater anvertrauten Informationen geheim bleiben, wird er sich diesem auch anvertrauen.

Deshalb begrüßt die BStBK ausdrücklich, dass der Vorschlag für eine EU-Geldwäscheverordnung – wie bisher auch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Art. 34 Abs. 2) – in Art. 52 Abs. 2 ebenfalls eine Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung für Steuerberater als Berufsgeheimnisträger statuiert. Allerdings ist der Schutz der Berufsgeheimnisträger im Rahmen der für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehenen Regelungen unvollständig und bleibt hinter den derzeit auf nationaler Ebene geltenden Vorschriften zurück.

Zum einen besteht die Gefahr, dass der Schutz der Berufsgeheimnisträger nicht effektiv ist, wenn zwar der Berufsgeheimnisträger nicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet ist, aber die zuständige Aufsichtsbehörde. Um diese Lücke zu schließen, wurde zu Recht erst durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz mit Wirkung zum 1. August 2021 § 44 Abs. 1 GwG dahingehend geändert, dass die Aufsichtsbehörde nicht zur Abgabe

einer Verdachtsmeldung verpflichtet ist, wenn der beaufsichtigte Verpflichtete selbst nach § 43 Abs. 2 GwG von der Meldepflicht befreit ist (§ 44 Abs. 1 Satz 2 GwG). Diese erst kürzlich vom deutschen Gesetzgeber verabschiedete Regelung sollte daher auch in die 6. EU-Geldwäscherichtlinie übernommen werden (in § Art. 32 Abs. 1, der die Verdachtsmeldepflicht der Aufsichtsbehörden regelt).

Zum anderen sieht der Vorschlag für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie hinsichtlich der Meldung von festgestellten Unstimmigkeiten im Transparenzregister („Unstimmigkeitsmeldung“) im Gegensatz zur Verdachtsmeldung keine Ausnahme für Berufsgeheimnisträger vor. Dies widerspricht nicht nur der Rechtsprechung des EuGH<sup>1</sup> und EGMR<sup>2</sup> zum Berufsgeheimnisschutz im Bereich der Rechtsberatung, sondern auch den Ausführungen in Erwägungsgrund 9 des Vorschlags für eine EU-Geldwäscheverordnung, in dem festgestellt wird, dass die Ausnahmen bei Rechtsberatung und Prozessvertretung für alle Meldepflichten gelten sollten („There should, however, be exemptions **from any obligation to report information** obtained [...] in the course of ascertaining the legal position of a client. Therefore, **legal advice should remain subject to the obligation of professional secrecy** [...]).

Dementsprechend hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie auch im Zusammenhang mit der Unstimmigkeitsmeldung eine Ausnahme von der Meldepflicht für die Berufsgeheimnisträger vorgesehen (§ 23a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 GwG). Zum Schutz des Berufsgeheimnisses und aus Gründen der Kohärenz der Regelungen zu den Berufsgeheimnisträgern sollte auch in der 6. EU-Geldwäscherichtlinie eine solche Ausnahme normiert werden.

## 2. Überwachung der Selbstverwaltungskörperschaften als Aufsichtsbehörden

Die BStBK begrüßt, dass auch der Vorschlag für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie die Möglichkeit eröffnet, dass die geldwäscherechtliche Aufsicht über die in Berufskammern organisierten Verpflichteten und damit auch die Steuerberater durch ihre Selbstverwaltungseinrichtungen ausgeübt werden kann. Unkritisch ist grundsätzlich auch die Regelung, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen ihrerseits einer Aufsicht durch eine öffentliche Behörde unterliegen müssen. Dies trifft auf die Steuerberaterkammern in Deutschland schon derzeit zu, da nach § 88 Abs. 2 StBerG die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (in der Regel das Finanzministerium des jeweiligen Bundeslandes) die Aufsicht über die Steuerberaterkammern führt.

Allerdings sollen nach Art. 38 des Richtlinienvorschlags die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Einzelnen geregelt werden. Dabei beschränkt sich die Aufsicht nicht auf eine Rechtsaufsicht, die sich allein auf die Beachtung von Recht und Gesetz durch die Berufskammer erstreckt. Vielmehr soll eine Fachaufsicht zwingend vorgegeben werden. So bestimmt Art. 38 Abs. 1 lit. 2c des Richtlinienvorschlags, dass die Aufsichtsbehörde dafür verantwortlich ist, dass die Selbstverwaltungseinrichtung ihre Aufgaben nach den höchsten Standards erfüllt. Auch soll die Aufsichtsbehörde die von der Selbstverwaltungseinrichtung gewährten Ausnahmen von der Pflicht zur Dokumentation einer individuellen Risikoanalyse des beaufsichtigten

---

<sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 26.06.2007 – C-305/05

<sup>2</sup> EGMR, Urt. v. 06.12.2012 – 12323/11

Verpflichteten überprüfen (Art. 38 Abs. 1 lit. 2d). Damit bezieht sich die Aufsicht aber nicht nur auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, sondern im Sinne einer Fachaufsicht auch darauf, inwieweit die Aufsicht durch die Selbstverwaltungseinrichtung aus Sicht der Aufsichtsbehörde zweckmäßig oder risikoangemessen ist.

Die Vorgabe einer Fachaufsicht ist aus Sicht der BStBK entschieden abzulehnen. Sie stellt einen erheblichen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der freiberuflichen Berufskammern dar, der auch deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil er zu Unrecht unterstellt, dass diese ihrer Aufsichtsfunktion im Bereich der Geldwäschebekämpfung nicht oder unzureichend nachkommen. Bei den Berufskammern handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht der zuständigen Ministerien unterliegen. Dadurch ist gewährleistet, dass sie ihre Aufsichtsaufgaben gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Eine darüber hinausgehende Fachaufsicht im Bereich der Geldwäschebekämpfung ist nicht gefordert.

Hinzu kommt, dass eine Fachaufsicht im Bereich der Aufsichtstätigkeit der Berufskammern einen Systembruch darstellen würde. Die allgemeine Berufsaufsicht, durch die die Einhaltung der im Steuerberatungsgesetz und in der Berufsordnung normierten Berufspflichten überwacht wird (vgl. § 76 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 StBerG), stellt den Kernbereich der funktionellen Selbstverwaltung durch die Berufskammern dar. Deshalb ist auch unstreitig, dass in diesem Bereich die Kammer nur einer Rechtsaufsicht und keiner Fachaufsicht unterworfen werden kann. Bei der geldwäscherechtlichen Aufsicht handelt es sich aber lediglich um eine spezielle Form der Aufsichtsfunktion der Steuerberaterkammern nach § 76 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 StBerG, da die Beachtung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz von der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung umfasst ist. Aus dem Prinzip der funktionalen Selbstverwaltung folgt daher, dass auch hinsichtlich der Ausübung der geldwäscherechtlichen Aufsicht durch die Steuerberaterkammer die Aufsicht der die Kammern beaufsichtigenden zuständigen Stellen auf eine Rechtsaufsicht beschränkt bleiben sollte.